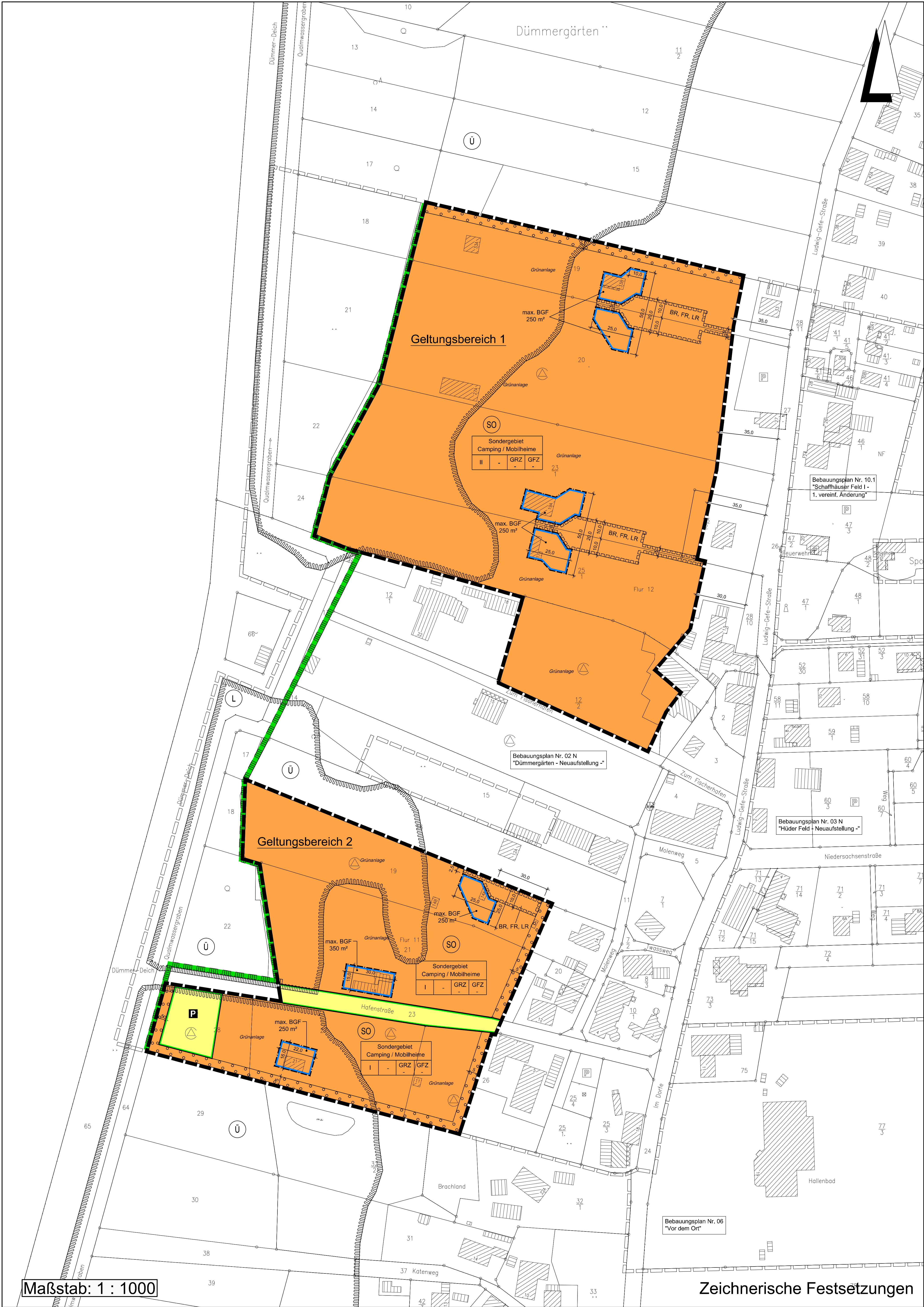


GEMEINDE HÜDE

BEBAUUNGSPLAN NR. 2

"Dümmergärten - Neuaufstellung", 2. Änderung



Planzeichenerklärung

Gemäß Planzeichenerklärung 1990 v. 18. Dez. 1990 (BGBl. I S. 58) und der Baunutzungsverordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch das Gesetz v. 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).

I. Bestandsangaben

- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücks- bzw. Eigentumsgrenze mit Grenzmaß
- Flurstücksummer
- Höhenlinien mit Höhenangaben über NN
- Wohngebäude mit Hausnummern
- Wirtschaftsgebäude, Garagen

II. Festsetzungen des Bebauungsplanes

1. Art der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

(SO) Sondergebiet gem. § 10 Abs. 1 BauNVO Zweckbestimmung: siehe Planschrieb

2. Maß der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, i. V. m. § 16 BauNVO)

I, II usw. Zahl der Vollgeschosse (Höchstmaß)
GRZ Grundflächenzahl gem. § 19 BauNVO
GFZ Geschossflächenzahl gem. § 20 BauNVO
max. BFG Bruttogeschossfläche als Höchstgrenze

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, i. V. m. §§ 22 u. 23 BauNVO)

o offene Bauweise gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 u. § 23 BauNVO
— Baugrenze

6. Verkehrsflächen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

öffentliche Straßenverkehrsfläche
Straßenbegrenzungslinie
öffentlicher Parkplatz

10. Wassereflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6a BauGB)

Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
Überschwemmungsgebiet

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6a BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (gem. § 9 Abs. 6 BauGB)
Landschaftsschutzgebiet § 9 Abs. 6 BauGB; gem. VO über das LSG "Dümmer" vom 19.06.1981 nach § 19 Reichsnaturschutzgesetz vom 26.06.1935, zuletzt geändert durch Art. 49 des Anpassungsgesetzes vom 02.12.1934

15. Sonstige Planzeichen

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
GR Gehrecht
FR Fahrrecht
LR Leitungsrecht
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (gem. § 9 Abs. 7 BauGB)
Planzeichen ergänzend zur Planzeichenerklärung

Hinweis (Darstellung ohne Normcharakter)
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der angrenzenden Bebauungspläne

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

0.0 Fassung der Baunutzungsverordnung

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes basieren auf der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).

1.0 Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 und 2 BauGB)

Ergänzend zu den textlichen Festsetzungen des Ursprungsplanes wird folgendes festgesetzt:

- Ziff. 4.0** der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes wird wie folgt ergänzt:

(2) In den Sondergebieten Camping/Mobilheime beträgt die Größe eines Standplatzes für Camping mind. 100 qm und eines Mobilheimes mind. 150 qm. Ein Standplatz ist die Fläche, die zum Aufstellen eines Wohnwagens, Zeltens oder eines Mobilheimes bestimmt ist.

- Ziff. 6.0** der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes wird wie folgt ergänzt:

(2) Das Sondergebiet „Camping/Mobilheime“ dient der Unterbringung von Campingplätzen (§ 10 Abs. 5 BauNVO) und von Wochenendplätzen für Mobilheime zum Zweck des Erholungswohns in der Umgebung von Wohngebieten. Die Flächenanteile von Wochenendplätzen für Mobilheime darf ein Drittel der auf dem jeweiligen Campingplatz insgesamt bestehenden Standplatzfläche nicht überschreiten. Die Errichtung von ortsbundenen Wochenendhäusern ist innerhalb der Wochenendplätze für Mobilheime unzulässig.

(3) Die Grundfläche eines Mobilheimes wird auf 40 qm begrenzt. Bei der Ermittlung der Grundfläche bleibt ein überdachter Freisitz oder ein Vorzelt bis zu einer Grundfläche von 10 qm unberücksichtigt.

2.0 Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung

- Ziff. 1.0** der Gestaltungsvorschriften wird um folgenden Satz ergänzt: Dies gilt nicht für Mobilheime.

3.0 Hinweise

3.1 Archäologische Bodenfunde (§ 14 Abs. 1 Nds. Denkmalschutzgesetz)

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten un- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das könnten u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleensammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese nach § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldungspflichtig und müssen bei der Untertassung der Anzeigengewaltigkeitsstelle und kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Auf die einschlägigen Bestimmungen des § 35 NdschG wird deshalb ausdrücklich hingewiesen.

3.2 Überplanung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 2

Durch die 2. Änderung wird der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 2 „Dümmertgärten - Neuaufstellung“ überplant. Mit Inkrafttreten der 2. Änderung werden alle zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 2 für die überplanten Flächen unwirksam.

Die textlichen Festsetzungen des Ursprungsplanes (siehe Anlage zur Begründung) gelten zusätzlich zu den hier ergänzend getroffenen Regelungen weiterhin, soweit sie nicht ausdrücklich geändert oder aufgehoben wurden.

Präambel und Ausfertigung

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der aktuell gültigen Fassung und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der aktuell gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Hüde diese 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Dümmertgärten - Neuaufstellung“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Hüde, den 20.08.2015

Der Bürgermeister
gez. Richmann
(Richmann)

(Siegel)

Der Gemeindedirektor
gez. Rüdiger Scheibe
(Scheibe)

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Hüde hat in seiner Sitzung am 24.04.2014 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Dümmertgärten - Neuaufstellung“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 12.06.2014 öffentlich bekanntgemacht.

Lernförde, den 15.09.2015

Der Gemeindedirektor
Im Auftrag
gez. Bechtel
(Bechtel)

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab: 1:1000

Quelle: Auszug aus dem Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© 2013 LGLN
Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen
Regionaldirektion Sulingen

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Az. LA 163, 13 Stand vom 09.11.2013). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Sulingen, den 25.09.2015

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen
Regionaldirektion Sulingen
- Katasteramt Sulingen - (SIEGEL) *gez. Baudewig*

Planverfasser

Der Entwurf wurde ausgearbeitet von:

Wallenhorst, 2015-09-15

gez. I.V. Desmarowitz
Im Auftrag
I.V. Desmarowitz

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde Hüde hat in seiner Sitzung am 19.03.2015 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 27.03.2015 öffentlich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 07.04.2015 bis 06.05.2015 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.

Lernförde, den 15.09.2015

Der Gemeindedirektor
Im Auftrag
gez. Bechtel
(Bechtel)

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Hüde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 19.08.2015 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Lernförde, den 15.09.2015

Der Gemeindedirektor
Im Auftrag
gez. Bechtel
(Bechtel)

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Dümmertgärten - Neuaufstellung“ ist gemäß § 10 (3) BauGB am 02.11.2015 im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am 02.11.2015 rechtsverbindlich geworden.

Lernförde, den 09.11.2015

Der Gemeindedirektor
Im Auftrag
gez. Bechtel

Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans sind Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1 BauGB oder beschiebliche Verletzungen unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes oder beschiebliche Mängel des Abwägungsvorganges gem. § 214 Abs. 2, 2a und 3 BauGB nicht geltend gemacht worden. Entsprechende Verletzungen oder Mängel werden damit unbeachtlich.

Lernförde, den

Der Gemeindedirektor
Im Auftrag

GEMEINDE HÜDE

LAND NIEDERSACHSEN LANDKREIS DIEPHOLZ

Übersichtskarte

Maßstab 1:5000

Bebauungsplan Nr. 2 „Dümmertgärten - Neuaufstellung“ - 2. Änderung (Mobilheime) -

Planverfasser: IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG, Marie-Curie-Str. 46, 49134 Wallenhorst, Tel.: 0 54 07 / 8 80 - 0, Fax: - 88, eMail: ipw@ingenieurplanung.com
Bauzeichnung: Sattgenstraße, 2015-09-15, 49134 Wallenhorst, Tel.: 0 54 07 / 2 09 - 0, Fax: 36, eMail: rauf@rauf.de

Lagebezug: ETRS89 UTM 32N

Letzte Änderung: 2015-11-13